

Abschrift der Statuten des SVO vom 17. März 1889, eingetragen auf den ersten Seiten des Protokollbuchs vom März 1889 bis 24. August 1929 (Original in „Deutscher Handschrift“)

Statuten für den Schützenverein Ossingen

I. Zweck des Vereins

§ 1 Der Schützenverein Ossingen bezweckt:

Seine Mitglieder in der Handhabung unsere Militärhandfeuerwaffen Vervollkommnung u. Hebung des Schiesswesens zu üben und auszubilden, u. im Fernern den militärisch kameradschaftlichen Geist zu pflegen und zu heben.

II. Bestand des Vereins

A. Mitglieder

§ 2 Der Verein besteht aus:

A Aktivmitgliedern, welche zur Theilnahme an sämtlichen Schiessübungen und Versammlungen verpflichtet sind.

B Passivmitgliedern, d. h. solchen Mitgliedern, welche dem Verein nur beigetreten sind, um ihre geforderte Schiesspflicht zu erfüllen, für welche aber die Theilnahme an der Frühjahrsversammlung u. den ersten zwei Schiessübungen obligatorisch ist.

B. Eintritt

§ 3 Dem Verein können nur Schweizerbürger beitreten. Der Eintritt ist nur bis zur Frühjahrsversammlung offen, später während des Jahres eintretende Mitglieder können für das laufende Jahr nur als Passivmitglieder aufgenommen werden. Eintrittsgesuche mit Angabe der militärischen Eintheilung u. ob. Aktiv oder Passiv, sind dem Vereinspräsidenten einzureichen.

C. Austritt

§ 4 Austrittsgesuche, die dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind, werden nur bis zur Jahresversammlung angenommen. Austretende verlieren alle Ansprüche an dem Vereinsvermögen, ebenso sind alle Passivmitglieder von jedem Antheil an der Kassa ausgeschlossen.

III. Organisation

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

A. die Generalversammlungen

B. der Vorstand

C. die Rechnungsprüfungskommission

A. Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte entgeltig:

A. Wahlen

B. Rechnungsabnahme

C. Finanzielle Fragen

D. Alle übrigen Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

§ 7 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Ist diese Anzahl nicht vorhanden, so entscheidet in einer folgenden Versammlung das absolute Mehr der Anwesenden.

B. Der Vorstand

§ 8 Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird jeweilen in der Frühjahrsversammlung mit stehender Wiederwählbarkeit auf die Dauer eines Jahres ein Vorstand gewählt, bestehend aus:

- a. einem Präsidenten
- b. einem Quästor zugleich Vicepräsident
- c. einem Aktuar
- d. zwei Rechnungsrevisoren

§ 9 Die Wahl des Vorstandes geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§ 10 Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, wenigsten für eine Amtsdauer die Wahl als Mitglied des Vorstandes anzunehmen.

§ 11 In den Vorstand dürfen zugleich nicht zwei Brüder oder Schwäger gewählt werden.

§ 12 Dem Vorstand liegt im Wesentlichen ob:

Die Ausführung der Beschlüsse des Vereins, Antragstellung über die zu behandelnden Geschäfte, Anordnung der Frühjahrsversammlung, Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Schiessübungen und Vornahme einer Inspektion u. Controllieren der Gewehre vor u. nach den Schiessübungen.

Er entscheidet über allfällige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern endgültig u. ist in diesem Falle compitent mit Busse bis auf 1 Fr. zu bestrafen.

IV. Finanzen

A. Einnahmen

§ 14 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a. Eintrittsgeldern
- b. Jahresbeiträgen
- c. Bussen
- d. Statsbeiträgen
- e. Verschiedenen

§ 15 Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Fr. zu bezahlen.

§ 16 Aktiv- und Passivmitglieder haben ein Jahresbeitrag von 1 Fr. zu entrichten, der jeweilen an der Jahresversammlung für das laufende Jahr bezogen wird.

§ 17 Für Nichterscheinen an den Jahresversammlungen u. den Schiessübungen wird eine Busse von 50 Cts. festgesetzt. Für zu spätes Erscheinen an den Versammlungen u. Schiessübungen sowie für das Wegbleiben an den Absende, welche sofort nach beendigtem Schiessen stattfinden tritt eine Busse von 25 Cts. ein. Als Entschuldigungsgründe werden nur Krankheit oder Militärdienst des Fehlenden betrachtet.

B. Ausgaben

§ 18 Aus der Kasse werden bestritten:

- a. Anschaffung und Reparatur der Scheiben
- b. Ankauf von Munition
- c. Besoldung des Vorstandes
- d. alle übrigen Ausgaben

- § 19 Dem Aktuar werden für die Ausfüllung der Schiesshefte u. Tabellen 15 Cts. per schiessendes Mitglied aus der Kasse bezahlt, die übrigen Mitglieder sind unbesoldet.
- § 20 Der Zeiger erhält per Schiessübung von 20 Schüssen 15 Cts. auf jedes theilnehmende Mitglied. Am Endschiessen wird dieser Betrag aus der Kasse bezahlt an den übrigen Schiessübungen dagegen vom Doppel abgerechnet.
- V. Allgemeine Bestimmungen
- § 21 Für die Aktivmitglieder finden jährlich mindestens 5, für die Passivmitglieder mindestens 2 Schiessübungen statt. Die Zeit der Schiessübungen u. der Absendorth werden in der Regel in vorhergehender Versammlung bestimmt.
- § 22 Der Doppel bei den Schiessübungen beträgt für 20 Schüsse für alle Theilnehmer 1 Fr. Für Waffen mit weniger als 1.5 Klgrm. Schwerem Abzug findet ein Abzug von 5 % statt.
- § 23 Der Vorstand ist compitent, Ausgaben bis auf 10 Fr. von sich aus ohne Anfrage an den Verein zu beschliessen.
- § 24 Die Theilnahme an allfälligen Sectionswettschiessen ist nur den Aktivmitgliedern, welche im Falle des Wegbleibens eine Busse von 3 Fr. zu bezahlen haben, gestattet.
- § 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder jeweilen an der Jahresversammlung vorgenommen werden.
- § 26 Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Generalversammlung in Kraft, u. werden dadurch diejenigen vom 16. Mai 1870 aufgehoben.

Ossingen, den 17. März 1889

Der Präsident
J. Müller

Der Aktuar
Hrch. Sigg